

# Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung

Beschluß 238/15/1991

## Werbesatzung für die Innenstadt Döbeln und angrenzende Gebiete - Satzungsbeschluß -

Beschlußvorschriften:

§ 83 (1) Nr. 1 und 2 sowie § 83 (2) Nr. 1 Bauordnung in Verbindung mit § 5 Kommunalverfassung.

Beschlußentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Döbeln beschließt aufgrund von § 83 Bauordnung in Verbindung mit § 5 Kommunalverfassung die „Werbesatzung Innenstadt und angrenzende Gebiete“ in der Fassung vom 11.11.1991.

### § 1 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

Werbeanlagen und Automaten sind so zu errichten, anzuordnen und zu gestalten, dass sie in Größe, Form, Werkstoff, Farbe und Gliederung bauliche Anlagen, das Straßen- und Ortsbild sowie Platz- und Freianlagen nicht beeinträchtigen und auf sie Rücksicht nehmen.

### § 2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

- (1) Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die Innenstadt Döbelns sowie angrenzende Bereiche und wird wie folgt begrenzt.

Im Norden:

Durch die nördliche Straßenraumbegrenzung der Grimmaischen Straße, der Burgstraße, die westliche Straßenraumbegrenzung der R.-Luxemburg-Straße, die nördliche Straßenraumbegrenzung der Staupitzstraße, der Georgenstraße und der Dresdner Straße.

Im Osten:

Durch die östliche Straßenraumbegrenzung der Leipziger Straße bis Quergasse, die Dresdner Straße an der Einmündung Unnaer Straße, die östliche Platzbegrenzung des Dresdner Platzes, die Kreuzung Wappenhenschstraße - Sörmitzer Straße, die Freiburger Mulde bis zur Thielestraße, die südliche Straßenraumbegrenzung der Straße des Friedens und Thielestraße bis Dr.-Zieger-Straße und die östliche Straßenraumbegrenzung der Dr.-Zieger-Straße.

Im Süden:

Durch die Kreuzung Roßweiner Straße - Straße des Friedens und durch die Reichsbahn vom Ostbahnhof bis Hauptbahnhof.

Im Westen:

Durch die westliche Straßenbegrenzung der Lindenallee.

- (2) Bestandteil der Satzung ist der Lageplan vom 28. Oktober 1991.

### § 3 SACHLICHER GELTUNGSBEREICH / GENEHMIGUNGSERFORDERNIS

- (1) Die Festsetzungen dieser Satzung gelten für Werbeanlagen im Sinne des § 13 Bauordnung sowie für Automaten aller Art.
- (2) Als Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung gelten auch ein bemaltes oder beschriftetes Fenster und Schaufenster, soweit die Voraussetzungen des § 13 (1) Bauordnung erfüllt sind.
- (3) Als Werbeanlage im Sinne dieser Satzung gelten auch Wetterschutzeinrichtungen, soweit die Voraussetzungen des § 13 (1) Bauordnung erfüllt sind.
- (4) Werbeanlagen im Sinne der Absätze (1) und (3) sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (5) Für das Anbringen oder Aufstellen von Werbeanlagen und Hinweisschildern im Sinne der Absätze (1) - (3) von mehr als 0,2 m<sup>2</sup> Größe und für das Anbringen oder Aufstellen von Automaten, die mehr als 0,5 m<sup>2</sup> Fassadenfläche in Anspruch nehmen, ist eine Genehmigung erforderlich.
- (6) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden, soweit in Bebauungsplänen

abweichende Festsetzungen enthalten sind. Die Vorschriften des Denkmalschutzes bleiben unberührt.

#### § 4 EINORDNUNG IN DEN STRASSEN- / PLATZRAUM

- (1) Werbeanlagen, Automaten und Wetterschutzanlagen, sofern diese als Werbeträger dienen, müssen sich dem Gestaltungsbild des Straßen-/Platzraumes unterordnen.  
Hierbei gilt folgendes:
1. Werbeanlagen sind nur im Bereich des Erdgeschosses bis zur Oberkante der Brüstung im 1. Obergeschoß zulässig;
  2. Werbeanlagen sind direkt auf die Fassade, parallel zur Fassade oder im rechten Winkel zur Fassade anzubringen;
  3. Auskragende Werbeanlagen (Stechschilder) sind nur bis zu einer Konstruktionsbreite von max. 16 cm zulässig. Sie müssen mit ihrer Unterkante mindestens 2,5 m über dem Gehweg liegen und dürfen max. eine Ausladung von 90 cm und eine Größe von 0,65 m<sup>2</sup> je Ansichtsfläche haben. Ausnahmen können für historisch handwerklich gefertigte Schilder zugelassen werden. Der Abstand der äußeren Kante der Werbeanlage zum Fahrbahnrand hat mind. 70 cm zu betragen;
  4. Sonstige Werbeanlagen und Automaten, die parallel zur Hausfassade angebracht werden, dürfen nicht mehr als max. 15 cm in den Straßenraum hineinragen;
  5. Sofern Vordächer und feststehende Markisen als Werbeträger dienen, sind sie nur bis zu einer Auskragung von max. 1 m zulässig;
  6. Ausfahrbare Markisen, die dem Sonnenschutz dienen und über 1 m ausgefahren werden, sind für Werbezwecke nicht zulässig;
  7. Hinweisschilder sind max. 0,2 m<sup>2</sup> groß zu gestalten,
- (2) In diesem Sinne der Unterordnung ist das Anbringen und Aufstellen von Werbeanlagen, Hinweisschildern und Automaten im weiteren unzulässig:
1. an Schornsteinen und Masten;
  2. auf und vor Grün- und Erholungsflächen und auf daran angrenzenden, Straßen und Plätzen, wenn sie die Sicht auf die Grün- und Erholungsflächen beeinträchtigen;
  3. auf und unmittelbar vor den als Grünfläche oder gärtnerisch angelegten Flächen bebauter Grundstücke (z.B. Vorgärten); Ausnahmen bei Werbung am Ort der Leistung sind genehmigungsfähig;
  4. an Bäumen und Bänken;
  5. an und auf Böschungen und Stützmauern;
  6. an, auf und unter Brücken aller Art;
  7. an und auf geeigneten Dächern und bei Flachdächern über die äußere Gebäudebegrenzung hinaus;
  8. an technischen Einrichtungen wie z.B. Trafоеinrichtungen, Kabelverteilerschränken, Lichtmasten, Verkehrsschildern, Verkehrsleiteinrichtungen sowie Buswartehäuschen, die für Werbezwecke nicht vorgesehen sind.

#### § 5 EINORDNUNG IN DIE FASSADE

Werbeanlagen, Automaten und Wetterschutzanlagen, sofern diese als Werbeträger dienen, müssen sich in die architektonische Gestaltung der Fassade des jeweiligen Gebäudes einfügen.  
Hierbei gilt folgendes:

1. Pro Gliederungseinheit der Fassade darf nur eine Werbeanlage und in den dazugehörigen benachbarten Gliederungseinheiten keine Wiederholung vorgesehen werden. Über die zulässige Kombination von Produkt mit Art und Namen der Einrichtung, für die geworben werden soll, ist eine pure Firmenwerbung der jeweils angebotenen Produkte nicht zulässig.
2. Werbeanlagen und Automaten dürfen wesentliche Architekturteile wie z.B. Fenster- und Türöffnungen, Balkone, Loggien und Erker nicht verdecken sowie charakteristische Gestaltungselemente wie z.B. Gesimse, Lisenen, Torbögen, Sockelabsätze nicht überspielen und sichtbare Konstruktionsteile wie z.B. Stützen, Pfeiler, Mauerscheiben in ihrer optischen Wirksamkeit nicht wesentlich stören.
3. Werbeanlagen und Automaten müssen in Länge, Höhe und Tiefe auf die vorgegebene Gliederung der Fassade Rücksicht nehmen, indem der Gestaltungsrhythmus aufgenommen wird. Sie müssen im Hausrand einen Abstand von mindestens 50 cm und zu architektonischen Gliederungselementen mindestens 20 cm Abstand einhalten.

4. Vordächer müssen, sofern diese als Werbeträger dienen, in Konstruktion und Material leicht und transparent - optisch losgelöst wirken, um den architektonischen Zusammenhang zwischen Erdgeschoß und den oberen Geschossen nicht wesentlich zu stören. Von den seitlichen Gebäudekanten müssen sie einen Mindestabstand von 30 cm einhalten. Die Gliederung der Fassade (Eingang-Schaufenster) muss durch Unterbrechung aufgenommen werden.
5. Markisen als Falt- und Rollenkonstruktion dürfen, sofern diese als Werbeträger dienen, nur in Verbindung mit Ladeneingängen und Schau fenstern angebracht werden. Sie müssen durch Unterbrechung die Gliederung der Fassade aufnehmen und dürfen die Breite von Eingang und Schau fenster jeweils nur unwesentlich überschreiten.
6. Werbeanlagen als massives Gehäuse dürfen nicht auf Vordächer oder Markisen oder auch schon vorhandene Werbeanlagen direkt angebracht, daran angehängt oder darauf gestellt werden. Sie sollen maßstabsgerecht in den Werbeträger integriert sein.
7. Die Farbe der Werbeanlagen, Automaten und Wetterschutzeinrichtungen, sofern diese als Werbeträger dienen, muss auf die Farbe und Struktur der Fassade abgestimmt sein. Grelle Farben, Tagesleucht- oder Reflexfarben sind unzulässig. Dasselbe gilt für die Beleuchtung von Werbeanlagen.
8. Fenster- und Schau fensterflächen zu mehr als 1/5 der jeweiligen Fläche sowie Wandflächen ohne dafür genehmigte Werbeträger dürfen nicht verklebt werden.
9. Punktuelle Veränderungen der Fassade nur im Bereich der Werbeanlagen mit dem Ziel, die Werbeanlage hervorzuheben, dürfen nicht vorgenommen werden. Umgekehrt sollen Lichtquellen die Werbung lediglich punktuell (direkt oder auch indirekt) und nicht die Gesamtfassade, beleuchten.
10. Eine zusammenhängende Werbeanlage darf sich nicht über mehr als ein Gebäude erstrecken.
11. Mehrere Werbeanlagen und Automaten an einem Gebäude sowie Werbeanlagen benachbarter Gebäude sollen in ihrer Position, in ihrer Gestaltung und Farbe aufeinander abgestimmt sein.
12. Firmen- und Namensschilder dürfen nur eine Größe von 0,25 qm haben und sind flach an der Hauswand anzubringen. Sind mehrere Schilder vorgesehen, so sind sie zusammenzufassen und aufeinander abzustimmen.

## § 6 UNZULÄSSIGE WERBEANLAGEN

- (1) Werbeanlagen als massives Gehäuse mit einer Größe von mehr als 1m<sup>2</sup> sind unzulässig. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (2) Mechanisch oder durch Motoren angetriebene Werbeanlagen sind unzulässig.
- (3) Werbeanlagen mit in kurzen Abständen wechselndem Licht sowie elektronische Laufschriften und Videoanlagen als Werbeanlagen sind unzulässig.

## § 7 BEFREIUNGEN

Befreiungen von Vorschriften dieser Satzung können erteilt werden, wenn:

1. städtebauliche und gestalterische Gründe die Abweichung rechtfertigen  
oder
2. Grundsätze dieser Satzung nicht berührt werden  
Und
3. die Abweichung mit öffentlichen Belangen vereinbar ist.

## § 8 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung können gemäß § 81 (1)•Nr. 1 und 2 Bauordnung in Verbindung mit § 81 (3) Bauordnung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu DM 100.000,- geahndet werden.

## § 9 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt ein Tage nach ihrer Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB und § 83 (3) Bauordnung sowie ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Girbig Bürgermeister

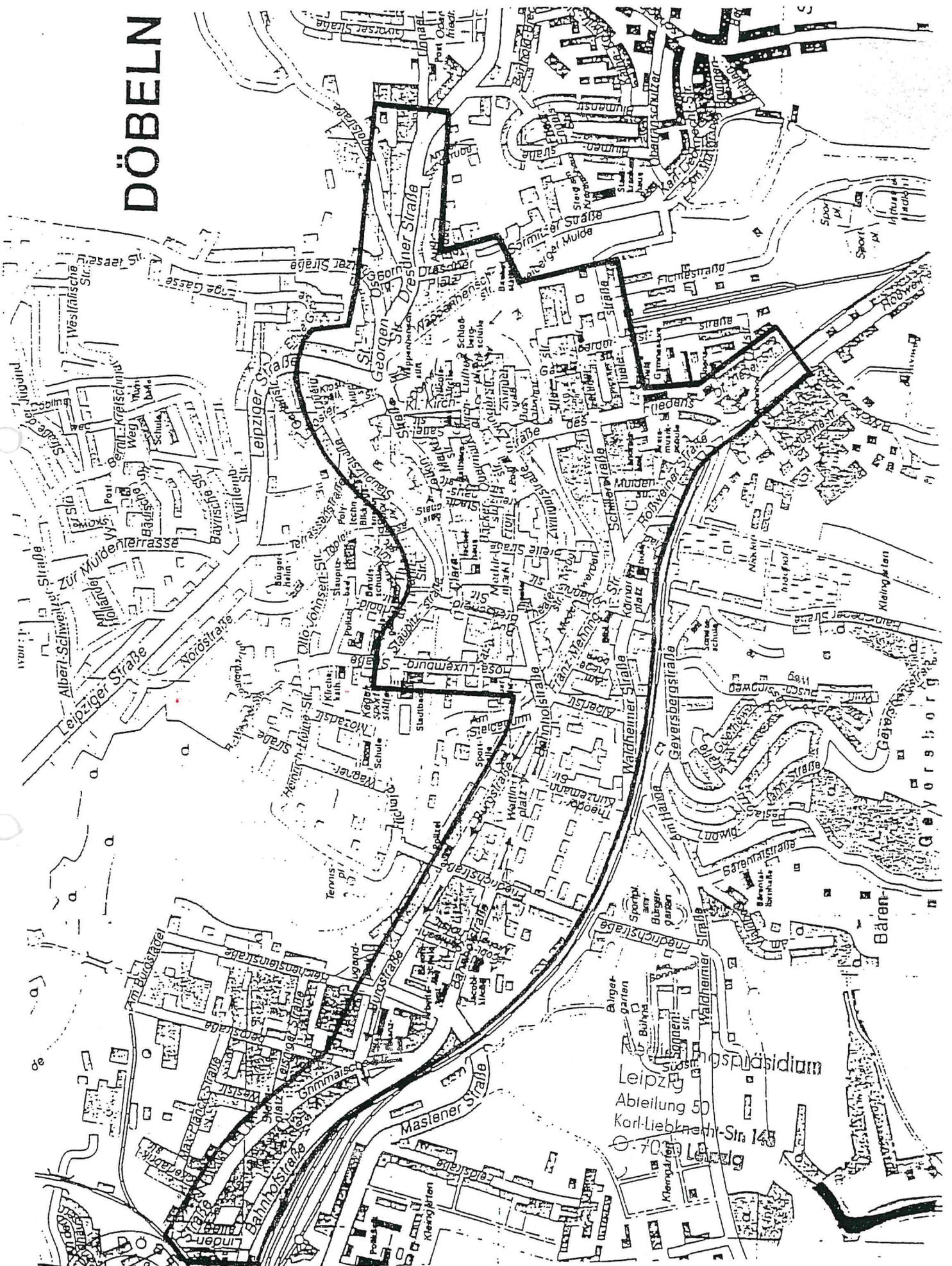
Hiermit gibt die Stadt Döbeln die Genehmigung der Werbesatzung für die Innenstadt Döbeln und angrenzende Gebiete gemäß § 83 Abs. 3 BauO in Verbindung mit § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 durch das Regierungspräsidium Leipzig am 28.11.91 bekannt.

Die Satzung, und die Erläuterungen zur Satzung sind im Baudezernat einzusehen.

Die Genehmigung der Werbesatzung wurde am 17.12.91 im Döbelner Anzeiger und am 19.12.91 in der Döbelner Allgemeinen Zeitung veröffentlicht.

# Geltungsbereich der Werbesatzung

## DÖBELN



Stadtplanungsamt 28.10.1991